

Zeitschrift: Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge
enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und
Sozialversicherungswesens

Herausgeber: Schweizerische Armenpfleger-Konferenz

Band: 47 (1950)

Heft: (10)

Rubrik: D. Verschiedenes

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 12.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

D. Verschiedenes

Die Unterstützung von Doppelbürgern nach dem Konkordat über die wohnörtliche Unterstützung¹⁾.

Von Dr. Schürch, I. Adjunkt der Eidg. Polizeiabteilung.

Die Frage der Unterstützung von Doppelbürgern hat die Konkordatskantone bereits im Vorjahr beschäftigt. Herr Regierungsrat Heußer hat damals in einem aufschlußreichen Referat die verschiedenen Möglichkeiten auseinandergehalten. Wir wollen heute nicht mehr darauf zurückkommen, sondern uns mit dem wohl einzigen noch offen stehenden Problem befassen, das unlängst von zwei Kantonen in drei konkreten Fällen dem Departement zum Entscheid unterbreitet worden ist. Das ist die Frage, ob Art. 5, Abs. 4 des Konkordats auch gelten soll, wenn ein Doppelbürger in einem seiner mehreren Heimatkantone wohnt.

Die Frage ist eigentlich erst aktuell geworden, nachdem das Bundesgericht vor einiger Zeit die Praxis über die Unterstützung von Doppelbürgern außerhalb des Konkordats geändert hat. Vorher spielte es in der Regel keine Rolle, ob das Konkordat anwendbar war oder nicht. So oder so hatte der Heimatkanton, der zugleich Wohnkanton ist und der einen seiner Bürger unterstützte, die vollen Lasten zu tragen; denn einerseits hatte für Außerkonkordatsfälle der unterstützende Heimatkanton, der zugleich Wohnkanton ist, gegenüber einem weiteren Heimatkanton keinen Anspruch auf Rückerstattung seiner Auslagen, und andererseits fiel in Konkordatsfällen auf den Heimatkanton, in dem der Bedürftige wohnt, sowohl der heimatliche wie auch der wohnörtliche Konkordatsanteil, also die gesamte Unterstützung.

Das änderte sich erst, als das Bundesgericht die Praxis änderte und die mehreren Heimatkantone zu gleichen Teilen unterstützungspflichtig erklärte, gleichgültig wo ein Unterstützungsbedürftiger Wohnsitz hat. Einzelne Kantone stellten sich nun auf den Standpunkt, daß in Fällen, wo ein Unterstützungsbedürftiger in einem seiner Heimatkantone wohnt, das Konkordat überhaupt nicht und somit auch nicht die Bestimmungen von Art. 5, Abs. 4 anwendbar seien. Nach der Auffassung dieser Kantone wären die Unterstützungslasten im Sinne der neuen bundesgerichtlichen Praxis auf die mehreren Heimatkantone zu verteilen.

Andere Kantone wollen das Konkordat gelten lassen, so daß nach dem Wortlaut von Art. 5, Abs. 4 das Heimatbetrifft auf den Heimatkanton fallen würde, der zugleich Wohnkanton ist und somit die ganze Unterstützung allein tragen müßte.

Das Bundesgericht hatte sich in einem Entscheid aus dem Jahre 1929 vorfrageweise mit dem Problem auseinandergesetzt. Die Stellungnahme schien uns aber nicht durchaus schlüssig. Da es zudem seine Praxis in der Frage der Doppelbürgerunterstützung geändert hatte, haben wir es zu nochmaliger Äußerung eingeladen. In einem Schreiben an die staats- und verwaltungsrechtliche Abteilung haben wir die Argumente zusammengetragen, die für die Lösung außerhalb des Konkordats sprechen. Das Bundesgericht konnte unseren Überlegungen jedoch nicht beipflichten und bestätigte seine frühere Auffassung. Wir haben Ihnen den Schriftenwechsel mit unserem ersten Einladungsschreiben zukommen lassen. Ich

¹⁾ Referat, gehalten an der VI. Konkordatskonferenz vom 30. Januar 1950.

kann es mir deshalb ersparen, auf alle Einzelheiten des Für und Wider beider Lösungen einzutreten.

Das Departement hat noch keinen Entscheid getroffen. Es hat sich auch durch seine Äußerung gegenüber dem Bundesgericht nicht festgelegt. Die Stellungnahme sollte vielmehr nur das Bundesgericht veranlassen, das Problem im Lichte aller Argumente zu prüfen.

Über die Lösung kann man in guten Treuen verschiedener Auffassung sein. Die Frage ist zweifellos nicht leicht zu entscheiden. Für beide Lösungen gibt es gewichtige Argumente. Persönlich kann ich mich der Lösung des Bundesgerichtes nicht anschließen, trotz allem Respekt vor der Kompetenz der hohen Herren in Lausanne. Mir scheint, daß das Bundesgericht dem Wortlaut von Art. 5, Abs. 4 eine zu große Bedeutung beimißt und Sinn und Zweck des Konkordates nicht richtig interpretiert.

Entgegen der Auffassung des Bundesgerichtes scheint doch die Entstehungsgeschichte darauf schließen zu lassen, daß die Konkordatskantone den heute streitigen Fall nicht im Auge hatten und ihn deshalb auch nicht regeln wollten. Sie dachten wohl nur an jene Fälle, in denen ein Bürger mehrerer Konkordatskantone in einem dritten Kanton Wohnsitz hatte. Darum hieß es in den ersten Entwürfen „zuletzt tatsächlich gewohnt haben“. Selbst wenn dem kein Gewicht beigemessen werden sollte, sprechen doch Sinn und Zweck des Konkordats gegen eine wörtliche Interpretation von Art. 5, Abs. 4. Mit dem Beitritt zum Konkordat verzichtet ein Kanton, einen kantonsfremden Unterstützungsbedürftigen heimszuschaffen, wenn die konkordatlichen Voraussetzungen gegeben sind. Da ein Heimatkanton keinem seiner Bürger die Niederlassung entziehen darf, kann gegenüber einem Doppelbürger nicht von einem Verzicht auf die Heimschaffung die Rede sein und somit auch nicht von einem Konkordatsfall. In seiner Vernehmlassung vom November 1949 verweist das Bundesgericht auf den Entscheid aus dem Jahre 1929. Dort aber hat es übersehen, daß das Konkordat nicht eine rechtliche Bindung gegenüber der Unterstützungsbedürftigen Person, sondern bloß ein Rechtsverhältnis zwischen Wohn- und Heimatkanton schafft. Der Unterstützungsbedürftige hat auf Grund des Konkordats keinen Anspruch auf Unterstützung. Bloß der Heimatkanton hat einen Anspruch, daß der Wohnkanton den Bedürftigen im Sinne des Konkordats unterstützt. Der Bedürftige, der in seinem Heimat- und Wohnkanton nicht unterstützt wird, kann nur als Bürger des Kantons auf Grund der Verfassung und nicht als dort Wohnhafter auf Grund des Konkordats Ansprüche stellen. Das Bundesgericht sagt auf Seite 12 seines Entscheides denn auch selbst, daß der allgemeine Grund und Zweck des Konkordates sich insoweit nicht auf Doppelbürger beziehen könne, die in einem ihrer Heimatkantone wohnen, als es sich um das Rechtsverhältnis zwischen diesen Bürgern und ihrem Wohnkanton handelt; denn solche Doppelbürger mußte der Wohnkanton schon bisher, ebenso wie andere Unterstützungsbedürftige Kantonsbürger, auf seinem Gebiet dulden und nötigenfalls dauernd unterstützen. Wenn aber der Heimatkanton schon an sich zur Unterstützung verpflichtet ist, besteht kein konkordatisches Interesse mehr, eben diesen Heimatkanton, der zudem noch Wohnkanton ist, zur Unterstützung zu verpflichten und im Konkordat erneut festzustellen, daß er den Unterstützungsbedürftigen nicht heimschaffen darf. Das Konkordat kann auf solche Fälle nicht Anwendung finden. Die Ausführungen im zitierten Entscheid des Bundesgerichtes vermögen nicht zu überzeugen.

Wenn aber die Entstehungsgeschichte nicht eine wörtliche Interpretation von Art. 5, Abs. 4 nahelegt und Sinn und Zweck des Konkordats nach unserer

Auffassung die Anwendung des Konkordats in solchen Fällen überhaupt ausschließen, glauben wir nicht, daß auf den bloßen Wortlaut von Art. 5, Abs. 4 abgestellt werden darf. Die Bestimmung behält ihre Bedeutung für Fälle, in denen ein Unterstützungsbedürftiger in keinem seiner mehreren Heimatkantone wohnt, kann aber nicht für Fälle gelten, in denen ein Heimatkanton zugleich Wohnkanton ist.

Man kann sich fragen, ob diese Lösung billig ist. Eine gewisse Anomalie mag darin liegen, daß, wie das an der letzten Konkordatskonferenz bereits erwähnt worden ist, ein Kanton einen Angehörigen eines andern Konkordatskantons unter Umständen weitergehend unterstützen muß als einen Kantonsbürger, der zugleich Bürger eines andern Kantons ist. Ich vermag darin nicht ohne weiteres eine Ungerechtigkeit zu erblicken. Es kommt ganz darauf an, wie die Beziehungen jenes Bedürftigen zu seinen mehreren Heimatkantonen sind. Möglicherweise sind sie nämlich zum Heimatkanton, in dem er zur Zeit nicht wohnt, enger als zu seinem jetzigen Wohn- und Heimatkanton. Jedenfalls ist es nicht eine Folge des Konkordats, wenn sich hier eine scheinbare Ungerechtigkeit ergeben sollte, sondern eine Folge der Änderung der bundesgerichtlichen Praxis.

Ich komme also zum Schluß, daß trotz der bundesgerichtlichen Stellungnahme die Auffassung, wie sie Herr Dr. Ruth in seinem kurzen Gutachten vom 22. Januar 1943 vertreten hat, richtig ist. Wenn die Konkordatskonferenz jedoch glaubt, den Ausführungen des Bundesgerichtes Folge leisten zu sollen, sähe ich auch keinen Nachteil, wenn diese Lösung gewählt würde. Ausschlaggebend ist schließlich doch, daß in dieser Frage Rechtssicherheit geschaffen wird und die Fürsorgebeamten in den Kantonen und Gemeinden wissen, an was sie sich zu halten haben. Ich bitte Sie, sich zu der Frage zu äußern, damit das Departement auch in Kenntnis Ihrer Stellungnahme entscheiden kann.

Die rechtskräftige Erledigung im Sinne von Art. 19 des Konkordates über die wohnörtliche Unterstützung¹⁾.

Von Dr. Markees, iur. Beamter der Eidg. Polizeiabteilung.

Das zur Diskussion stehende Problem ist im Exposé umrissen, das Ihnen mit der Einladung zur Konkordatskonferenz zuging. Dessen Inhalt darf als bekannt vorausgesetzt werden, so daß Sie mir wohl gestatten, zur Vermeidung von Wiederholungen auf eine nochmalige Darlegung des Problems selbst zu verzichten. Obwohl ich mir nicht anmaße, die Frage erschöpfend behandelt zu haben, glaube ich doch, daß im Exposé die wesentlichen Gesichtspunkte berührt und einander gegenübergestellt sind, wobei ich hoffen darf, daß Sie es dem Juristen verzeihen werden, wenn es mir nicht gelungen sein sollte, die praktische Seite des Problems gebührend zu würdigen.

Zur Vermeidung von Mißverständnissen mag es nützlich sein, noch besonders darauf hinzuweisen, daß lediglich die Situation Schwierigkeiten bietet, wo keine Vereinbarung zwischen den Kantonen angenommen werden muß, wo wir also nicht den Tatbestand vor uns haben, wie zum Beispiel in dem Fall, der den Anlaß zum Departementsentscheid vom 4. Mai 1938 i. S. Eheleute H.-K. gegeben hat: wenn, wie damals, der Wohnkanton darauf beharrt, der Fall sei außer Konkordat zu behandeln, während der Heimatkanton zwar widerspricht, aber schließ-

¹⁾ Referat, gehalten an der VI. Konkordatskonferenz vom 30. Januar 1950.

lich die vollen Kosten übernimmt, dann liegt ohne jeden Zweifel eine stillschweigende Vereinbarung vor, die nur noch nach den vom Konkordat und der Praxis aufgestellten Regeln über die Revision geändert werden kann.

Ob eine solche Vereinbarung gegeben ist, muß selbstverständlich im Einzelfall jeweilen sehr sorgfältig geprüft werden. Es wäre aber — wie ich im Exposé dargetan zu haben glaube — falsch, eine stillschweigende Vereinbarung anzunehmen, wenn eben das Stillschweigen, wie schon im Departementsentscheid vom 4. Mai 1938 erwähnt, nicht schlüssig ist. In meinem Exposé bin ich zum Schluß gekommen, daß juristisch gesehen der Begriff der rechtskräftigen Erledigung auf die Konkordatsanzeige als solche kaum anwendbar ist, daß aber eine Interpretation als verbindliche Erklärung über die Feststellung des Vorliegens der Konkordats-Voraussetzungen nicht schlechthin ausgeschlossen ist. Die beiden Lösungen, die sich bieten, wären also folgende:

a) Die vorbehaltlose Konkordatsanzeige wird als verbindliche Erklärung des Wohnkantons betrachtet des Inhaltes, daß das Vorliegen der Konkordatsvoraussetzungen festgestellt worden sei. Die Anzeige hat dann unmittelbar und mit sofortiger Wirkung zur Folge, daß die Änderung der Regelung des Falles den Bedingungen des Art. 19 unterstellt ist. Diese Wirkung kann dann nur noch durch Aufnahme eines Vorbehaltes in die Anzeige ausgeschaltet werden. Wenn diese Lösung gewählt würde, schiene es mir persönlich unerlässlich, im Formular Nr. 1 hierauf hinzuweisen. Ich möchte daher vorschlagen, in diesem Fall den Ingruß des Formulars dahin abzuändern, daß darin zum Beispiel gesagt wird: „Wir stellen fest, daß die Voraussetzungen der konkordatlichen Behandlung gegeben sind und erheben Anspruch auf die nach Art. 5 des Konkordates vom Heimatkanton zu leistenden Rückvergütungen an die Unterstützungskosten.“

Es wäre überdies zu prüfen, ob nicht am Schluß des Formulars zum Beispiel unter dem Weiterleitungsvermerk des Wohnkantons der Vermerk angebracht werden soll: „Allfällige Vorbehalte“.

b) Die vorbehaltlose Konkordatsanzeige wird nicht als verbindliche Erklärung im Sinne von Art. 19 betrachtet. Somit kann grundsätzlich jederzeit die Frage der konkordatlichen Behandlung wieder aufgerollt werden, ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Art. 19, insbesondere ohne daß eine Änderung der tatsächlichen Verhältnisse eingetreten wäre. Praktisch dürfte ein solches Begehr ausschließlich in den Fällen in Frage kommen, wo sich ein Kanton im Irrtum über die tatsächlichen Verhältnisse oder im Rechtsirrtum befand. Es stellt sich daher sofort die Frage, nach welchen Grundsätzen ein solcher Irrtum in diesen Fällen zu berücksichtigen wäre. Die Aufstellung dieser Grundsätze könnte zweifellos der Praxis überlassen werden. Es dürfte sich aber im Interesse der Vermeidung unnötiger Rekurse vielleicht empfehlen, gewisse Richtlinien festzulegen, namentlich auch darüber, ob nicht durch Zeitablauf die Geltendmachung eines Irrtums ausgeschlossen werden soll. Gestatten Sie mir, Ihnen im folgenden im Sinne einer rein persönlichen Idee einen Vorschlag für die Regelung zu unterbreiten:

Würde die Änderung auf Grund eines Irrtums über die tatsächlichen Verhältnisse verlangt, so wäre ein solcher jedenfalls dann beachtlich, wenn er sich auf eine der im Konkordat erwähnten Voraussetzungen der konkordatlichen Behandlung bezieht, also eine der nach den Bestimmungen des Konkordates notwendigen Grundlagen der konkordatlichen Behandlung betrifft.

Es würde sich wohl auch rechtfertigen lassen, die Korrektur eines *fahrlässigen* Tatsachenirrtums nach Ablauf zum Beispiel eines Jahres seit Erlaß der Anzeige

auszuschließen. Klar scheint mir, daß auch hier die Korrektur nur ex nunc wirken soll und eine Rückerstattung der zu Unrecht erfolgten Leistungen nicht in Frage kommt.

Wie bereits am Schluß des Exposés angetönt, wäre es aus fürsorgerischen Gründen vielleicht wünschenswert, daß eine solche Korrektur keine wesentlichen Änderungen in bezug auf Art und Maß der Unterstützung für den Bedürftigen zur Folge habe, die nicht gleichzeitig aus fürsorgerischen Erwägungen gerechtfertigt wären oder dem Unterstützten aus bestimmten Gründen zugemutet werden könnten. Die weiteren Überlegungen zu diesem Punkte haben mich indessen zum Resultat geführt, daß dieser Gedanke wohl fallen gelassen werden muß. Vor allem ist nicht nur an und für sich die Zahl der Fälle, in denen eine solche Korrektur in Frage kommt, offenbar nicht sehr groß, was sich aus der Tatsache schließen läßt, daß bisher die Sache kaum Anlaß zur Diskussion gegeben hat, sondern vom Total dieser Fälle wird eine Korrektur nur bei einem Bruchteil Folgen haben, die aus fürsorgerischen Gründen unerwünscht wären. Es hätte daher wohl kaum einen Sinn, für solche ausgesprochene Einzelfälle eine besondere Regelung vorzusehen. Abgesehen davon aber ist auch zuzugeben, daß solche Folgen praktisch eigentlich nur zu befürchten sind, wenn die rein heimatliche an Stelle der wohnörtlichen Fürsorge tritt. Dann stehen die Fälle aber außerhalb des Konkordates, und es wäre wohl nicht angängig, daß die Praxis die Außerkonkordatstellung in solchen Fällen an Bedingungen knüpft, die die spätere Behandlung des Falles betreffen.

Beide Lösungen haben zweifellos ihre Vor- und Nachteile. Die erste ist vielleicht juristisch die sauberere und einfachere, im Streitfall für Parteien und Schiedsinstanz auch bequemere Lösung. Sie hätte aber möglicherweise den Nachteil, den in juristischen Dingen oft wenig bewanderten Armenbehörden einen gewissen Respekt vor der Konkordatsanzeige einzujagen, der sich vielleicht auf die Behandlung von Konkordatsfällen hemmend auswirken oder eine Flut von Vorbehalten heraufbeschwören könnte. Ob diese Bedenken berechtigt sind, kann am besten von den anwesenden Praktikern beurteilt werden. Persönlich scheint es mir, daß der zweiten Lösung der Vorzug gegeben werden sollte, die wohl mehr dem Sinn und Geist des Konkordates entspricht, nicht zuletzt auch deshalb, weil dann wohl ein guter Teil der Rekurse wegen Rechtsirrtums in Wegfall kommen dürfte, was zweifellos ein Vorteil nicht nur für die Schiedsinstanz wäre. Anderseits ist sie mit dem Nachteil geringerer Rechtssicherheit behaftet, der aber meines Erachtens im Hinblick auf die geringe Zahl solcher Fälle in Kauf genommen werden könnte.

Schriftenreihe der Vereinigung schweizerischer Amtsvormünder:

Heft 1	<i>Nehrwein F.</i> , Dr.:	Die Praxis im Vaterschaftsprozeß.
Heft 2	<i>Erne Albert</i> :	Die Eheschutzbestimmungen im Zivilgesetzbuch.
Heft 3	<i>Luder Hans</i> :	Die Verwandten-Unterstützungspflicht.
Heft 4	<i>Straßer Charlot</i> , Dr.:	Abriß der Psychiatrie (Verlag Oprecht, Zürich).
Heft 5	<i>Nehrwein F.</i> , Dr.:	Die Vertretung des Mündels durch seinen Vormund.
Heft 6	<i>Spitzer G.</i> , Dr.:	Über die Adoption von Mündeln.
Heft 7	<i>Hardmeier E.</i> , Dr. med.:	Die Blutgruppenbestimmung unter besonderer Be- rücksichtigung der Vaterschaftsklage und der An- fechtung der Ehelichkeit.

Solange vorrätig zu bescheidenem Preise erhältlich beim Präsidenten der Vereinigung: *W. Brütsch*, Stadtverwaltung, Winterthur.

Z.